



—
Réf: FGS

Richtlinie 1.12 des Generalstaatsanwalts vom 1. Januar 2012 betreffend Akteneinsicht

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf Art. 97 ff. StPO, Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements über die Organisation und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

wird beschlossen :

1. Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung ist befugt, die Akteneinsicht zu gewähren oder zu verweigern und die Modalitäten der besagten Akteneinsicht festzulegen (Art. 101 Abs. 1 und 102 StPO). Die Verfahrensleitung hat bis zum Abschluss der Untersuchung die Staatsanwaltschaft inne und nicht die Polizei (Art. 61 StPO).

2. Einsicht durch die Parteien

2.a *Im Allgemeinen*

Nach Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 und Art. 102 StPO ist für die Gewährung des Akteneinsichtsrechts allein die Staatsanwaltschaft zuständig. Im allgemeinen wird vor der Weiterleitung des Rapports an die Staatsanwaltschaft kein Akteneinsichtsrecht gewährt. Im Falle dringender Anfragen entscheidet der Staatsanwalt/die Staatsanwältin, selbst wenn die Sache in den Händen der Polizei ist. Andere Anfragen werden im Dossier abgelegt und beantwortet, wenn das Dossier in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft übergeht.

Bei Strafklagen, die der Staatsanwaltschaft gemäss Richtlinie 1.2 vom 22. Dezember 2010 nicht weitergeleitet werden, kann sich die Polizei darauf beschränken, eine Bestätigung der Strafklage weiterzuleiten, die erwähnt, dass diese, sofern keine gegenteilige Mitteilung erfolgt, nach Ablauf von 30 Tagen sistiert wird. Hiermit erteilt der Generalstaatsanwalt der Polizei das Recht, die Parteien und Dritte über Angelegenheiten zu informieren, die ausschliesslich im Verantwortungsbereich der Polizei verbleiben.

2.b *Modalitäten der Akteneinsicht durch die Parteien*

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Modalitäten wird den Parteien vollumfängliche Akteneinsicht gewährt.

Unter besonderen Umständen kann der Staatsanwalt/die Staatsanwältin den Parteien die Einsicht in den Strafregisterauszug verweigern.

Die Unterlagen zur persönlichen und finanziellen Situation der beschuldigten Person sind allen Parteien zugänglich, vorbehältlich der in den Akten enthaltenen Veranlagungsanzeigen, welche nur von der beschuldigten Person und ihrer Vertretung eingesehen werden dürfen (Art. 5 JR). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Staatsanwalt/die Staatsanwältin den anderen Parteien die Einsicht in allen Unterlagen zur persönlichen und finanziellen Situation der beschuldigten Person verweigern.

Das grüne Blatt „DNA-Profil“ wird nicht paginiert und wird ausserhalb des Dossiers aufbewahrt, da es am Schluss des Verfahrens ausgefüllt der Polizei zu retournieren ist. Der Befehl zur erkennungsdienstlichen Erfassung wird hingegen zu den Akten gelegt und ist ohne Einschränkungen einsehbar.

Aufzeichnungen der Aussagen von Kindern (Opfer, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben) und die Transkription der besagten Aussagen: Diese Aktenstücke sind der beschuldigten Person zugänglich unter Einhaltung der von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung festgelegten Regeln (BGE 1B_445/2012), namentlich:

- Die Aufzeichnung und die Transkription werden ausschliesslich dem Verteidiger ausgehändigt;
- Das Kopieren der Aufzeichnung und der Transkription sind in jeglicher Form strengstens untersagt;
- Es ist strengstens verboten, der beschuldigten Person oder jeder anderen Person eine Kopie der Aufzeichnung und der Transkription zur Verfügung zu stellen;
- Die Verteidigung muss verhindern, dass der Inhalt der Videoaufnahme und/oder der Transkription aufgenommen und verbreitetet werden können, namentlich auf Internet;
- Die Videoaufzeichnung oder die Transkription können einzig in Anwesenheit des Verteidigers und ausschliesslich durch die beschuldigte Person erfolgen;
- Kopien der Videoaufzeichnung und der Transkription, welche sich im Besitze der Verteidigung befinden, sind am Schluss des Verfahrens der Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

Grundsätzlich können psychiatrische Gutachten von der Privatklägerschaft (dem Opfer) eingesehen werden. Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin kann per Verfügung entscheiden, auch anderen Privatklägern (geschädigten Personen) Ein-



sicht in das psychiatrische Gutachten zu gewähren (BGE 6B_224/2013 Erw. 5.3).

Medizinische Informationen können von den anderen Parteien eingesehen werden.

3. Einsicht durch Versicherer

Unter Vorbehalt der in den folgenden Absätzen erwähnten Präzisierungen wird Art. 101 Abs. 2 StPO bei der Weiterleitung von nicht besonders schützenswerten Informationen an Versicherer eingehalten. Besonders schützenswerte Daten, nämlich solche, die die persönlichen Verhältnisse der Parteien betreffen, werden nur mit schriftlichem Einverständnis des Betroffenen weitergeleitet, wobei der Versicherer besagte die schriftliche Einwilligung vorzulegen hat.

Solange Kollusionsgefahr besteht, kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, dem Akteneinsichtsgesuch der Versicherung nicht zu entsprechen.

Die Weiterleitung an einen Versicherer, der dem ATSG untersteht, erstreckt sich auf die Gesamtheit der nicht besonders schützenswerten und von der Versicherung benötigten Dokumente des Dossiers. Besonders schützenswerte Daten werden dem dem ATSG unterstehenden Versicherer nur mit schriftlichem Einverständnis (vom Versicherer vorzuweisen) des Versicherten, welcher Partei im Verfahren ist, übergeben; erfolgt keine Einwilligung, nimmt der Staatsanwalt/die Staatsanwältin eine Interessenabwägung vor und entscheidet, ob eine Mitteilung im Hinblick auf Bst. a bis d von Art. 32 Abs. 1 ATSG gerechtfertigt ist. Die Weiterleitung ist gratis und erfolgt vorzugsweise per E-Mail.

Die Weiterleitung an einen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erfolgt, wenn dieser sich auf ein faktisches Interesse an der Mitteilung berufen kann, d.h. wenn beispielsweise die Angelegenheit einen ihrer Versicherungsnehmer betrifft. Besonders schützenswerte Daten werden dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer nur mit schriftlichem Einverständnis (vom Versicherer vorzuweisen) des Versicherten, welcher Partei im Verfahren ist, übergeben. Gleches gilt, wenn der Versicherer durch Subrogation in die Rechte seines Versicherten eingetreten ist, sei dies kraft Gesetzes oder aufgrund der Auszahlung von Leistungen.

Die Weiterleitung an die anderen Versicherer (namentlich Privat- und Rechtsschutzversicherungen) erfolgt ausschliesslich bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Versicherungsnehmers, welcher Partei im Verfahren ist. Sie ist auch dann möglich, wenn der Versicherer in die Rechte seines Versicherungsnehmers von Gesetzes wegen oder kraft Erbringung von Leistungen subrogiert ist. Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin leitet dem Versicherer keine Informationen persönlicher Natur weiter, welche dieser für die Erledigung des Schadenfalls nicht benötigt.

Wenn sie nicht per E-Mail erfolgt, ist die Weiterleitung von Informationen an den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer oder an andere Versicherer kostenpflichtig

(CHF 0.40 pro Seite, reduziert auf CHF 0.30 pro Seite ab 100 Kopien).

Im dargelegten Umfang ist die Polizei befugt, Versicherungsgesellschaften ihre im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren (inkl. Fälle von Art. 309 Abs. 2 StPO) erstellten Rapporte ohne Anhänge zuzustellen. Gleiches gilt in Fällen von Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft, welche der Staatsanwaltschaft nicht weitergeleitet werden. In Fällen, in denen die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft liegt (Art. 312 StPO), kann einzig diese über die direkte Weiterleitung eines Polizeiberichtes an einen Versicherer, einschliesslich der KGV (Kantonale Gebäudeversicherung), entscheiden.

4. Einsicht durch Dritte

Stellt ein Dritter ein schriftlich begründetes Gesuch um Einsicht in ein hängiges Dossier, wird ihm ein mit Beschwerde an die Strafkammer des Kantonsgerichts anfechtbarer Entscheid zugestellt. Die Beurteilung erfolgt von Fall zu Fall im Sinne der Art. 101 und 102 StPO. Die Meinung der Parteien ist vor Ausfällen des Entscheids einzuholen.

Die Einsicht in rechtskräftige Strafbefehle durch Dritte wird nur genehmigt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung von Art. 69 Abs. 2 StPO erfüllt sind und innerhalb desselben den Medien gewährten Zeitrahmens. Interessierte Personen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere die in Art. 105 StPO genannten oder auch diejenigen, die ein wissenschaftliches Interesse im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO geltend machen können. Handelt es sich um Medien, wird schliesslich auf die Richtlinie 2.1. des Generalstaatsanwalts verwiesen.

Die Einsichtnahme in Strafbefehlen, die über die oben erwähnte Frist hinausgehen, in andere Verfügungen sowie in Akten, deren Verfahren abgeschlossen ist, richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (RSF 17.5; Art. 31ss). Ein Schlichtungsverfahren beim Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz bleibt vorbehalten (Art. 33 LInf).

5. Inkrafttreten und Publikation

Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt